

maischbottiche, Kartoefeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Vultur- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Quecksilber-Quarten ausgebrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigelegt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerbestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7.

2. Abänderung
der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerbehörde ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Messung
und Bezeichnung
der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Dem ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.